

wichtig ist, kommt es darauf an, hierüber vollständige Klarheit zu gewinnen. Das sozialistische Zivilrecht hat mit zu gewährleisten, daß das angestrebte hohe Lebens- und Konsumtionsniveau nicht Endziel, sondern nur ein Mittel, eine Bedingung für die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten ist./13/ Die rechtliche Regelung und Gestaltung der Versorgungsbeziehungen muß daher von der Gesamtheit der Prinzipien und Entwicklungsgesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft bestimmt werden.

Die Versorgungsbeziehungen als staatlich geleitete und geplante Beziehungen

Die Versorgungseinrichtungen als Organisationsform des sozialistischen Staates zur optimalen Bedürfnisbefriedigung der Bürger haben die Funktion, den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen der Produktion und der Konsumtion hinsichtlich aller — also der materiellen wie der ideologischen — Komponenten zu erfassen. Die Interessen der Versorgungseinrichtungen sind objektiv bestimmt; in ihnen vereinigen sich direkt und indirekt alle Anforderungen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Die Tätigkeit der Versorgungseinrichtungen ist nicht bloß ökonomischer, sondern komplexer Natur. „Der Handel hat nicht nur „an den Mann zu bringen“, er hat nicht nur Umsatzpläne zu erfüllen. Er hat vor seiner ökonomischen eine politische Funktion: dem Menschen zu dienen und somit in einem entscheidenden Bereich die Politik unserer Partei zu verwirklichen.“/14/ Diese Anforderungen kann der Handel jedoch nur verwirklichen, wenn die Werktätigen in die Handelstätigkeit einbezogen werden.

Hierin zeigt sich ein weiteres Merkmal der neuen Stellung des Bürgers in den Versorgungsbeziehungen: Er ist in diesen gesellschaftlichen Beziehungen nicht mehr Objekt, auch nicht Fürsorgeobjekt, sondern Subjekt, aktiver Mitgestalter dieser Beziehungen und muß es aus den genannten Gründen auch sein./15/

Dieses qualitative Merkmal weist auf eine weitere entscheidende Konsequenz des gesellschaftlichen Charakters der Versorgungsbeziehungen hin: Sie sind staatlich geleitete und geplante Beziehungen. Die Tatsache zu betonen, daß für diesen Bereich sozialer Beziehungen der demokratische Zentralismus Organisations-, Struktur- und Leitungsprinzip ist, ist gerade im Hinblick auf revisionistische Entstellungenversuche außerordentlich wichtig. Gerade die Fragen des Handels, der Dienstleistungen und des Wohnungswesens bilden, weil hier unmittelbar die Interessen breiter Bevölkerungsschichten angesprochen werden, ein bevorzugtes Feld für revisionistische Angriffe. Dabei wird im Kern versucht, den demokratischen Zentralismus als ein letztlich subjektivistisches Herrschaftsprinzip des „Apparates“ der Partei der Arbeiterklasse zu verfälschen./16/

Bereits Lenin hat dem entgegengehalten: „Mit demokratischem und sozialistischem Zentralismus haben weder die Schablone noch das Festlegen eines Schemas von oben her irgend etwas gemein.“/17/ Vielmehr „setzt der Zentralismus, in wirklich demokratischem Sinn verstanden, die zum ersten Mal von der Geschichte geschaffene Möglichkeit völliger und unbehinderter Entwicklung nicht nur der örtlichen Besonderheiten, son-

dem auch der örtlichen Initiative, der Mannigfaltigkeit der Wege, Methoden und Mittel des Vormarsches zum gemeinsamen Ziel voraus“./18/

Die Konsequenzen der Eigentümerfunktion des sozialistischen Staates und der Werktätigen, die sich im demokratischen Zentralismus widerspiegeln, sind aus zivilrechtlicher Sicht und im Zusammenhang mit der Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen besonders hervorzuheben, denn es geht bei der rechtlichen Regelung der Zivilrechtsverhältnisse darum, die zentrale staatliche Leitung und Planung organisch mit der eigenverantwortlichen Gestaltung und Organisierung der der Bedürfnisbefriedigung dienenden Beziehungen der Bürger zu verbinden.

Zur begrifflichen Bestimmung der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers

Die im vorstehenden behandelten Merkmale der Versorgungsbeziehungen und zugleich damit der tatsächlichen Stellung der Bürger in diesen Beziehungen werden durch die derzeitige noch geltenden Bestimmungen des BGB und der ZPO gar nicht, aber auch durch neuere zivilrechtliche Bestimmungen nur ungenügend erfaßt. Daher ist zunächst eine Begriffsbestimmung der zivilrechtlichen Stellung des Bürgers vorzunehmen.

Die zivilrechtliche Stellung ist kein außerhalb der tatsächlichen Stellung des Bürgers liegendes Element; vielmehr nimmt sie als juristischer Ausdruck direkt und indirekt auf die wesentlichsten Seiten dieser Stellung Einfluß. Sie kann sich folglich nicht auf die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit beschränken, sondern muß sich in der gesamten Zivilrechtsordnung widerspiegeln. Sie ist zivilrechtlicher Ausdruck und zugleich Hebel für die aktive, gestaltende Funktion des Bürgers bei der Entwicklung der auf die Bedürfnisbefriedigung gerichteten Beziehungen.

Die Zivilrechtsstellung der Bürger ist mithin durch ihre ökonomische und politische Stellung und die sich daraus ergebende Gesamtheit der Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts und der subjektiven Rechte und Pflichten einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Zivilrechtsverkehr bestimmt. Element der Zivilrechtsstellung ist ferner die Gesamtheit der Garantien der Zivilrechtswirklichkeit. Diese Prinzipien und die subjektiven Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Verfassung, aus zivilrechtlichen Bestimmungen und aus Rechtsvorschriften anderer Rechtszweige, sofern diese unmittelbar zivilrechtliche Beziehungen betreffen.

Die notwendige Beseitigung des Widerspruchs zwischen der tatsächlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen und dem derzeitigen juristischen Ausdruck dieser Stellung erfordert besonders die Anerkennung der Tatsache, daß eben auch Rechtsnormen anderer Rechtszweige zivilrechtlich relevant sind und die Zivilrechtsstellung der Bürger mit prägen./19/ Dies bedeutet nicht etwa die Auflösung der Rechtszweige; es garantiert vielmehr, daß deren Zweck erreicht wird. Nicht die gegenseitige Abgrenzung in negativer oder positiver Kompetenz, sondern das organisierte und bewußte Zusammenwirken der verschiedenen Rechtszweige ermöglicht es, die erforderliche Qualität des sozialistischen Rechts als eines Instruments der staatlichen Leitung zu erreichen.

Die subjektiven Rechte und Pflichten der Bürger sind der Kern ihrer Zivilrechtsstellung. Sie haben politisch-rechtlich geforderte, geförderte und geschützte Befug-

/13/ Vgl. hierzu: Lebensweise und Moral im Sozialismus, Berlin 1972, S. 165 ff.

/14/ Hoppe, „Beginnt der Kampf um hohe Qualität erst am Ladentisch?“, ND vom 3. Februar 1972 (Ausg. B), S. 3.

/15/ Vgl. Schumann / Kurzhals, Studie zum Kaufrecht, Berlin 1971 (unveröffentlicht).

/16/ Vgl. Mutzbauer, „Die Dialektik von sozialistischer Produktionsweise und demokratischem Zentralismus“, Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1969, Heft 2, S. 147 ff.

/17/ Lenin, „Wie soll man den Wettbewerb organisieren?“, in: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 412.

/18/ Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 197.

/19/ Diese Position wird auch in anderen Rechtszweigen vertreten. Vgl. z. B. Familienrecht, Lehrbuch, Berlin 1972, S. 79 ff.